



HVBG

HVBG-Info 06/1996 vom 09.02.1996, S. 0426 - 0426, DOK 557.7:037

**Widerruf einer Gaststättenerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit -
Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom
04.11.1994 - 14 S 2322/93**

Widerruf einer Gaststättenerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit
(§ 35 GewO; §§ 4, 15 GastG);
hier: Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom
04.11.1994 - 14 S 2322/93 -

Leitsatz:

1. Der Erlaß mehrerer Haftbefehle zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung innerhalb eines kürzeren Zeitraum (hier: ca. Neun Monate) kann die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden begründen.
2. Der Widerruf einer Gaststättenerlaubnis ist ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt, der nicht mit Zwangsmitteln vollstreckt werden kann. Für die mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchsetzbare Unterbringung des (nach vollziehbarem Widerruf) unerlaubt fortgeführten Gaststättenbetriebes bedarf es daher einer Verfügung nach Maßgabe des § 31 GastG i.V.m. § 15 Abs. 2 GewO, die ihrerseits sofort vollziehbar oder unanfechtbar sein muß.

VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 4.11.1994 - 14 S 2322/93 -

Fundstelle:

VGHBW RSpDienst 1994, Beilage 1, B3; GewArch 1994, 30-31 (LT);

DGVZ 1995, 141 (ST)